VERORDNUNG (EG) Nr. 2695/95 DER KOMMISSION

vom 21. November 1995

mit der in bestimmten Verordnungen zur Einreihung von Waren die auf der Basis der am 31. Dezember 1987 geltenden Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur ersetzt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2588/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (3), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, wurde das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Grundlage des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife vom 15. Dezember 1950 erstellt.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (4), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, sind mehrere Verordnungen zur Einreihung von Waren in das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warennomenklatur, die sogenannte „Kombinierte Nomenklatur" eingeführt, die gleichzeitig den Anforderungen des Gemeinsamen Zolltarifs und denen der Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft gerecht wird. Diese Nomenklatur beruht auf dem Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, das das Abkommen vom 15. Dezember 1950 ersetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 treten die Codes und Warenbezeichnungen, die auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur erstellt worden sind, an die Stelle der Tarifnummern auf der Grundlage des am 31. Dezember 1987 geltenden Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs, und die Gemeinschaftsrechtsakte, die auf die zolltarifliche Nomenklatur Bezug nehmen, müssen von der Kommission angepaßt werden.

Es ist angezeigt, diejenigen Verordnungen zu ändern, die weiterhin konkret von Interesse sind und bei denen die Transponierung keine wesentlichen Änderungen beinhaltet; hiermit werden die beiden ersten Serien von Verordnungen ergänzt, die bereits mit den Verordnungen (EWG) Nr. 646/89 (5), (EWG) Nr. 2723/90 (6) und (EWG) Nr. 2080/91 (7) der Kommission transponiert worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Spalte 1 des Anhangs aufgeführten Verordnungen werden für die in Spalte 2 bezeichneten Waren die Tarifnummern des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in Spalte 3 durch die Codes der Kombinierten Nomenklatur in Spalte 4 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 7. 11. 1995, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 71 vom 15. 3. 1989, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1990, S. 24.
(7) ABl. Nr. L 193 vom 17. 7. 1991, S. 6.

ANHANG

Verordnungen (EWG) Nrn.	Warenbezeichnung	Tarifnummern der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs	KN-Codes
(1)	(2)	(3)	(4)
3541/85 (1)	Mischungen aus Torf (mit einem Gehalt an Torf von mindestens 75 Gewichtshundertteilen) und anderen Stoffen wie Kalk, Sand, Humus, Mergel, Stallmist und geringen Mengen anderer Düngemittel, mit einem Gesamtgehalt an Kalium (berechnet als K_2O), Stickstoff, Phosphor (ausgedrückt als P_2O_5), von nicht mehr als 3 Gewichtshundertteilen	27.03 A	2703 00 00
2053/83 (2)	Ein Paprikaauszug mit folgenden Merkmalen : — Aussehen : hochviskose, tief dunkelrote Flüssigkeit von großer Färbekraft, — Geruch und Geschmack : aromatisch, deutlich nach Paprika, nicht scharf, — Asche : 0,49 GHT, — Ätherische Öle : 0,15 ml/100 g, — Capsaicin : nicht nachweisbar, — Glucose : 0,01 GHT, — Saccharose : nicht nachweisbar, — Prüfung auf Triglyceride : positiv, — Capsantin : etwa 2,2 g/kg (etwa 60 000 Farbeinheiten „EOA" („Essential Oil Association")	32.04 A IV	3203 00 19
3402/82 (3)	Kaugummigrundmasse in Form zylindrischer Stücke, bestehend aus etwa 34 Gewichtshundertteilen Butylkautschuk, 15 Gewichtshundertteilen Polyäthylen, 13 Gewichtshundertteilen Poly(vinylacetat), 28 Gewichtshundertteilen pflanzlichem Harz und 10 Gewichtshundertteilen Calciumcarbonat	38.19 X	3823 90 98
3149/81 (4)	D-Sorbit mit Zusatz von 1 ‰ 1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (Saccharin)	38.19 T	2106 90 92

(1) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S . 5.
(3) ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 314 vom 4. 11. 1981, S. 5.